ANLAGE 4/1

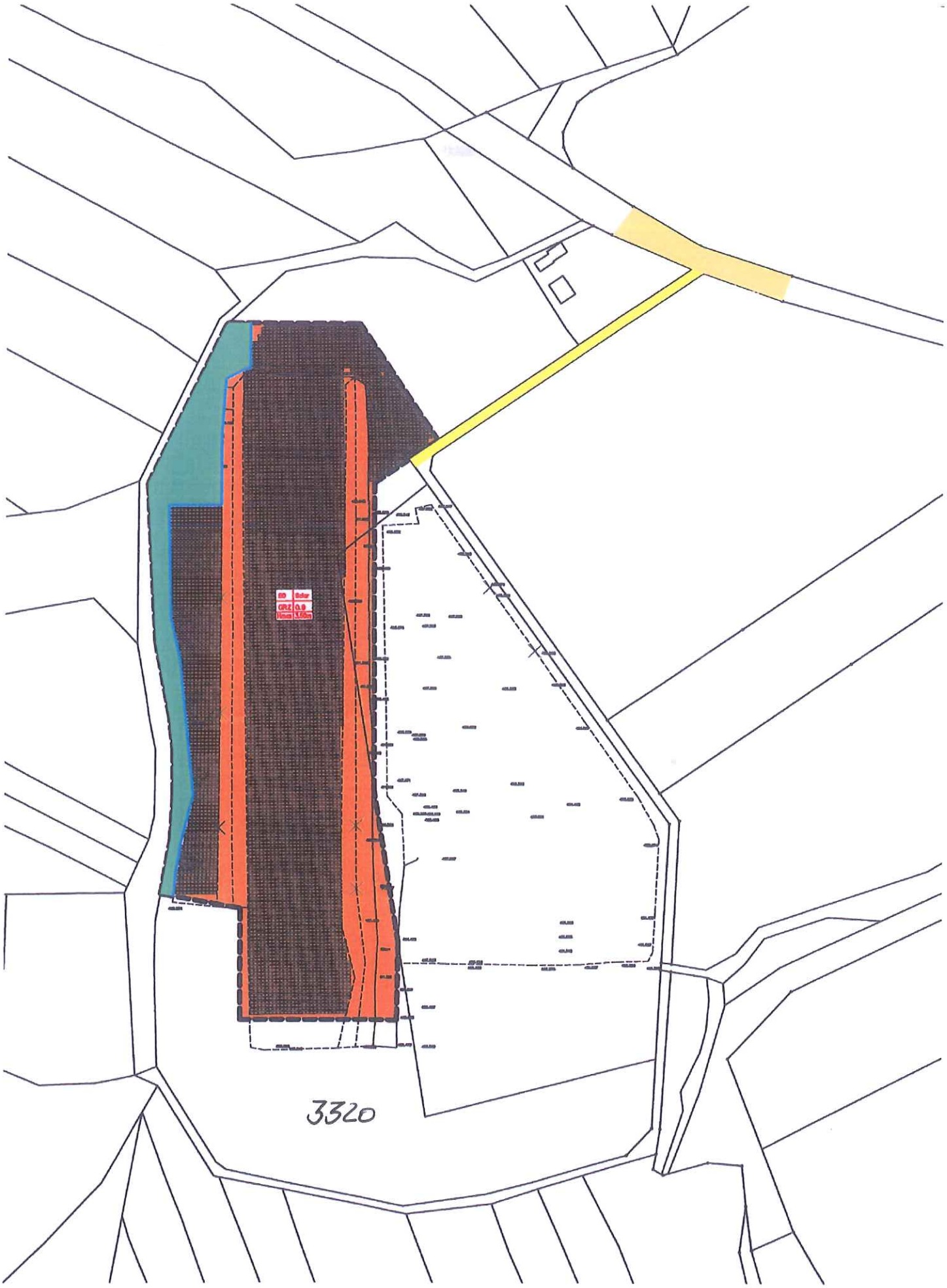

ANLAGE 4/2

Maßnahmenbeschreibung:

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO

Sondergebiet Photovoltaikanlage gem. § 11 BauNVO
Zulässig sind
- die Aufstellung/Auslegung von Solarmodulen sowie der Bau der für den Betrieb notwendigen zusätzlichen Einrichtungen, und die Anlage von Zuwegungen zu den Modulfeldern
- die Errichtung einer Umzäunung mit einer maximalen Gesamthöhe von 2,50 m
- die Aufstellung von Kameramasten für die Überwachung der Anlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

GRZ

Maximale Grundflächenzahl gem. § 16 und § 19 BauNVO
Bezugsgröße für die Ermittlung des überbauten Flächenanteils stellt der Geltungsbereich abzüglich der Ausgleichsfläche (Nr. 7, M1) dar.

H_{max}

Maximale Anlagenhöhe gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
Bezugshöhe ist die Oberkante des anstehenden Bodens, zu messen ist bis zum höchsten Punkt der Anlagen, maximal zulässige Höhe der Anlagen ist grundsätzlich 3,50 m. Kameramasten für die Überwachung der Anlage sind von dieser Begrenzung ausgenommen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Die Aufstellung der Kameramasten für die Überwachung der Anlage ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P

Private Verkehrsfläche, Zufahrt

Ö

Öffentliche Verkehrsfläche, Weg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche, Randbegrünung
Die randlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu erhalten. Das Aufkommen weiterer Gehölze ist zuzulassen. Pflegemaßnahmen sind darauf zu beschränken, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und übermäßige Beschattung zu vermeiden.